

Sonderrundschreiben Corona-Virus Nr. 28



INHALTSVERZEICHNIS

1. Konsolidierte Fassung der CoronaVO Stand 15.12.2020

1. Konsolidierte Fassung der CoronaVO Stand 15.12.2020.

Die Veröffentlichung erfolgte um 23 Uhr.

[www.baden-](http://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/201215_CoronaVO_konsolidierte_Fassung_ab_201216.pdf)

[wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/201215_CoronaVO_konsolidierte_Fassung_ab_201216.pdf](http://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/201215_CoronaVO_konsolidierte_Fassung_ab_201216.pdf)

Die angepassten FAQs finden Sie unter:

www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/faq-corona-verordnung/

Auswertung:

- § 1a: neu gefasst, er verweist auf die neuen §§ 1b bis 1h, die bis zum 10.01.2020 den übrigen Regelungen der CoronaVO und deren Spezialverordnungen vorgehen
- § 1b Abs. 2 Nr. 7 erlaubt weiterhin: „zwingend erforderliche und unaufschiebbare Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs oder der sozialen Fürsorge dienen“ (Wortlaut)
- § 1c: Ausgangsbeschränkungen: Es gibt sowohl tagsüber als auch nachts einen Auffangtatbestand, „sonstige vergleichbar wichtige Gründe“
- Abs. 1 tagsüber: erlaubt ist der Aufenthalt außerhalb der Wohnung
- Nr. 5 Ausübung beruflicher und dienstlicher Tätigkeiten
- Nr. 13 Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen, soweit nicht in § 1f etwas Abweichendes geregelt ist,
- Nr. 17 Auffangtatbestand
- Abs. 2: nachts: erlaubt ist der Aufenthalt außerhalb der Wohnung
- Nr. 5 Ausübung beruflicher und dienstlicher Tätigkeiten
- Nr. 11 Ausnahme für Weihnachtsfeiertage
- Nr. 12 Auffangtatbestand
- § 1d: Weitergehende Betriebsuntersagung und Einschränkung von Einrichtungen
- Abs. 1 Alle Einrichtungen die bisher schon nach § 13 Abs. 2 untersagt wurden bleiben untersagt. Folgende Ausnahmen sind zugelassen:
 - Nr. 1 notwendige geschäftliche oder dienstliche Übernachtungen
 - Nr. 2 Außer-Haus-Verkauf im Gastgewerbe: Lieferung und Abholung näheres dazu in den FAQs unter der Frage: „Was gilt für gastronomische Angebote?“
 - Nr. 5 Einrichtungen zur Erbringung medizinisch notwendiger körpernaher Dienstleistungen, insbesondere Physio- und Ergotherapie, Logopädie, Podologie und medizinischer Fußpflege. In den FAQs steht dazu folgendes: „... Medizinisch notwendige Behandlungen wie Physio- und Ergotherapie oder Logopädie dürfen weiter angeboten werden. Fußpfleger*innen und Podolog*innen dürfen auch ohne ärztliche Verordnung weiter medizinisch notwendige Behandlungen anbieten. Dienstleistungen in Nagelstudios sind im Sinne einer medizinisch notwendigen Behandlung dann zulässig, wenn sie zur Vermeidung oder zur Behandlung z.B. von Pilzkrankungen, Nagelbettentzündungen bzw. zur Rekonstruktion von pathologisch deformierten Nägeln vorgenommen werden und von entsprechend qualifiziertem Fachpersonal erbracht werden müssen. Laser- und IPL-Studios dürfen medizinisch notwendige Behandlungen wie Narbenbildung durchführen. Die genannten Verbote und Ausnahmen gelten unabhängig davon, ob die Dienstleistung in einem Ladenlokal oder mobil angeboten wird. Der Verkauf von Waren ist nicht erlaubt....“
- Abs. 3 Einzelhandel untersagt, bis auf Lieferdienste, Ausnahmen

- **Lebensmittel:**
 - Bäcker, Metzger und Konditoreien
 - Wochenmärkte
 - Orthopädieschuhtechniker, Hörgeräteakustiker, Optiker
 - Tankstellen
 - Poststellen und Paketdienste
 - Reinigungen und Waschsaloons
 - Großhandel
 - Kfz-, Landmaschinen- und Fahrradwerkstätten sowie entsprechende Ersatzteilverkaufsstellen
 - **Mischsortimente:** ähnlich wie im Frühjahr, der erlaubte Sortimentsteil muss überwiegen. Wenn der verbotene Teil überwiegt darf der erlaubte Teil weiter verkauft werden, wenn die räumliche Abtrennung des nicht erlaubten Teils möglich ist. Näheres finden Sie in den FAQs unter der Frage: „Welche Regeln gelten für den Einzelhandel?“ und „Was gilt für Mischsortimente?“ und „Darf der Einzelhandel Abhol- und Lieferdienste anbieten?“
-
- Abs. 4 Abholung von gewerblichem Bedarf bei geschlossenen Baumärkten und dem Baustoffhandel für das Handwerk bleibt erlaubt
 - Abs. 5 Paketdienst und Poststelle in geschlossenen Einrichtungen dürfen nicht betrieben werden, wenn sie eine untergeordnete Rolle spielen
 - Abs. 6 Außer-Haus-Verkauf ausschließlich zur Mitnahme erlaubt, Bereiche zum Verzehr vor Ort sind zu schließen
 - Abs. 7 Verbot von Sonderverkaufsaktionen im Einzelhandel
 - § 1f Schließung von Schulen und Kitas und Organisation der Notbetreuung
 - § 1g zu Veranstaltungen bei Todesfällen
 - § 2 Das Alkoholverbot ist nach § 1e umgezogen aus § 2 Abs. 4
 - § 3 Abs. 1 Nr. 8 die Verpflichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung in Arbeits- und Betriebsstätten zu tragen wird ausgeweitet auf Einsatzorte
 - § 9 regelt Ansammlungen, private Zusammenkünfte incl. Weihnachten und private Veranstaltungen
 - § 19 Ordnungswidrigkeiten wurde angepasst
 - § 21 Abs. 2 S.1: Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des 10.01.2021 außer Kraft.

Hier noch eine Zusammenstellung der für das Handwerk wichtigen Fragen aus den FAQs:

Können betriebsinterne Fortbildungen und Schulungen stattfinden?

Betriebsinterne Fortbildungen und Schulungen können weiter stattfinden, wenn sie Aufrechterhaltung des Betriebs dienen (§ 9 Absatz 2 Corona-Verordnung) – also etwa beispielsweise Sicherheitsschulungen, Unterweisungen an Geräten und Maschinen oder zwingend notwendige IT-Schulungen. Dagegen dürfen Sport-, Yoga- oder Tanzkurse nicht stattfinden, da diese nicht der Aufrechterhaltung des Betriebs im eigentlichen Sinne dienen. Aufgrund der aktuellen Lage sollte aber kritisch überprüft werden, ob solche Veranstaltungen in Präsenz stattfinden müssen oder etwa mit Online-Formaten durchgeführt werden können. Wenn eine solche Veranstaltung stattfindet, ist der Arbeitgeber für den Infektionsschutz verantwortlich und hat auf die Einhaltung der AHA+L-Regeln hinzuwirken, um das Infektionsrisiko möglichst gering zu halten.

Welche Veranstaltungen sind noch möglich?

Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen, sind grundsätzlich nicht mehr erlaubt. ...
 ... Sonstige Veranstaltungen wären beispielsweise ein Vereinsfest, Straßenfest, Mitgliederversammlungen, Eigentümerversammlungen. Dient die Veranstaltung der Unterhaltung ist sie nicht erlaubt. Eigentümerversammlungen, Elternabende oder Vereinssitzungen können also im Gegensatz zum Straßenfest stattfinden. Hierbei ist jedoch kritisch zu prüfen, ob diese Versammlung nicht verschoben oder virtuell durchgeführt werden kann. Falls dies nicht möglich ist, gilt es den Infektionsschutz und die AHA+L-Regeln unbedingt einzuhalten.

Ausnahmen von den allgemeinen Kontaktbeschränkungen

Die Kontaktbeschränkung für Ansammlungen gilt nicht, wenn die Treffen oder der Aufenthalt im öffentlichen Raum aufgrund des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetrieb oder der sozialen Fürsorge stattfinden.

Personen dürfen ihrer Arbeit nachgehen, wenn sie nicht in einer aufgrund der Corona-Regeln zu schließenden Einrichtung tätig sind. So dürfen zum Beispiel mehrere Handwerker aus einer unbeschränkten Anzahl von Haushalten auf einer Baustelle arbeiten – hier gilt allerdings seit dem 1. Dezember eine Maskenpflicht. Der Arbeitgeber ist für die Einhaltung der Hygieneauflagen aus § 4 der Corona-Verordnung des Landes sowie zur gesundheitlichen Fürsorge gemäß § 3 Arbeitsschutzgesetz und § 618 Bürgerliches Gesetzbuch verpflichtet. Auch der Betrieb von zum Beispiel Baustellen ist weiterhin unter oben genannten Bedingungen möglich. Dabei muss dringend auf die AHA+L Regel geachtet werden: Abstand halten, Hygieneregeln beachten, Alltagsmaske tragen und in geschlossenen Räumen regelmäßig lüften. ...

Können Firmenfeiern stattfinden?

Firmenfeiern sind in aller Regel nicht zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlich. Sie fallen nicht unter die Ausnahmen der Kontaktbeschränkungen und sind daher grundsätzlich untersagt.

7-Tages-Inzidenzwerte für das Land BW Stand 15.12.2020

Stadt- und Landkreise mit einer 7-Tage-Inzidenz zwischen 100 und 200:

LK Alb-Donau-Kreis (187,7)
SK Baden-Baden (166,7)
LK Biberach (194,3)
LK Böblingen (159,9)
LK Bodenseekreis (139,8)
LK Breisgau-Hochschwarzwald (121,8)
LK Emmendingen (121,4)
SK Freiburg im Breisgau (139,7)
LK Göppingen (167,0)
SK Heidelberg (128,2)
LK Heidenheim (149,9)
LK Hohenlohekreis (142,0)
LK Karlsruhe (185,4)
SK Karlsruhe (139,7)
LK Konstanz (116,7)
LK Ludwigsburg (159,5)
LK Main-Tauber-Kreis (113,3)
LK Ortenaukreis (195,4)
LK Ostalbkreis (162,7)
LK Rastatt (150,8)
LK Ravensburg (134,2)
LK Schwäbisch Hall (162,1)
LK Sigmaringen (110,1)
SK Stuttgart (171,1)
LK Tübingen (184,5)
LK Waldshut (185,4)
SK Ulm (194,0)
LK Zollernalbkreis (179,5)

Stadt- und Landkreise mit einer 7-Tage-Inzidenz zwischen 200 und 300:

LK Calw (269,5)
LK Enzkreis (293,7)
LK Esslingen (204,9)
LK Freudenstadt (275,7)
LK Heilbronn (231,7)
LK Lörrach (275,4)
SK Mannheim (286,5)
LK Neckar-Odenwald-Kreis (289,6)
LK Rems-Murr-Kreis (238,3)
LK Reutlingen (215,0)
LK Rhein-Neckar-Kreis (224,5)
LK Rottweil (268,1)
LK Schwarzwald-Baar-Kreis (223,1)
LK Tuttlingen (234,4)

Stadt- und Landkreise mit einer 7-Tage-Inzidenz von mehr als 300:

SK Heilbronn (354,7)
SK Pforzheim (320,0)

Vereinigung Badischer Unternehmerverbände e.V.

Munzinger Straße 10

79111 Freiburg

Tel.: 0761 154315-00

Fax: 0761 154315-30

E-Mail: info@vbu-fr.de